Reglement der Stiftung Impuls FIT FOR JOBS

vom 21. September 2016

I. Einleitende Feststellungen

Der Stiftungsrat hat das Stiftungsreglement der Stiftung Impuls - FIT FOR JOBS vom 6. Mai 2009 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat und die zuständige kantonale Behörde wie folgt abgeändert:

II. Reglement

1.

¹Der Stiftungsrat besteht aus:

Stiftungsrat

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates der Stadt Schaffhausen (Vorsitz);
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantons Schaffhausen (Stellvertretung Vorsitz);
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall:
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des kantonalen Sozialversicherungsamtes;
- e) der Zentralverwalterin oder dem Zentralverwalter der Stadt Schaffhausen
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen;
- g) einer Vertreterin oder einem Vertreter des kantonalen Gewerbeverbandes:
- h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrievereinigung Region Schaffhausen (IVS);
- i) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bereichs Soziales der Stadt Schaffhausen;
- j) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantonalen Ausgleichskasse.

² Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. f-h werden vom Stadtrat der Stadt Schaffhausen jeweils auf Amtsdauer gewählt. Den betreffenden Organisationen steht ein Vorschlagsrecht zu.

2.

Stiftungsratssitzungen

- ¹ An der Stiftungsratssitzung nehmen die Mitglieder des Stiftungsrats und die Geschäftsführung teil. Es können weitere Personen beigezogen werden.
- ² Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, das Mitgliedern von Kommissionen des Grossen Stadtrates zusteht.

3.

Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Erarbeitung des Voranschlages zuhanden des Stiftungsrates inkl. Bericht und Antrag betreffend Gewinnverwendung;
- 2. Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bezüglich Art und Umfang der durchzuführenden Massnahmen und Anstellungen;
- 3. Personalentscheide:
- 4. Erstellung der Jahresrechnung zuhanden des Stiftungsrates;
- Entwicklung neuer Massnahmen und Projekte.
- ² Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

4.

¹Die Geschäftsführung ist innerhalb des Voranschlages befugt, fi- Finanzkompenanzielle Verpflichtungen der Stiftung bis zu einer Höhe von Fr. 100'000.- pro Rechtsgeschäft einzugehen.

²Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates und die Geschäftsführung sind zu zweien befugt,

- innerhalb des Voranschlages Fr. 100'000.- übersteigende fi-1. nanzielle Verpflichtungen der Stiftung einzugehen,
- ausserhalb des Voranschlages einmalige finanzielle Verpflich-2. tungen der Stiftung bis zu einer Höhe von 30'000 Franken pro Rechtsgeschäft und insgesamt 100'000 Franken pro Jahr einzugehen.

Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden zeichnet deren bzw. dessen Stellvertretung.

³Die Finanzkompetenzen der Mitarbeiter aller Stufen werden in einem Pflichtenheft geregelt. Die darin festgelegten Betragslimiten gelten nicht in Bezug auf Lohnzahlungen.

⁴Mehrere Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich oder thematisch eng miteinander verbunden sind, werden als ein einziges Rechtsgeschäft behandelt.

5.

¹Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten Unterschriftensind die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates oder mit der Geschäftsführung berechtigt. Sie haben kollektiv zu zweien zu zeichnen.

berechtigung

²Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden zeichnet deren bzw. dessen Stellvertretung.

³Im Übrigen wird die Unterschriftenberechtigung in einem Pflichtenheft geregelt.

6.

Der Personaldienst der Stadt Schaffhausen kann bei der Personal- Besonderes administration der Angestellten der Stiftung beigezogen werden.